



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 10 26 00

Niederkrüchten, den 25.08.2021

Vorlagen-Nr. 230-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.09.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

**Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. September 2008 die „Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ beschlossen.

In § 4 „Ehrenzeichen“ Satz 2 der Richtlinien ist festgelegt, dass „je Auszeichnungstermin maximal drei Ehrenzeichen verliehen“ werden. § 6 „Entscheidung über das Ehrenzeichen“ bestimmt, dass der Rat über die Verleihung des Ehrenzeichens „in nichtöffentlicher Sitzung“ entscheidet. Da die Richtlinien keine weitergehenden Vorgaben zum Abstimmungsverfahren enthalten, war dies nach entsprechender Anwendung und Auslegung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen.

Es besteht der Wunsch, das mehrstufige Abstimmungsverfahren zu vereinfachen. Dies ist möglich, sofern detaillierte Verfahrensregelungen in die Richtlinien aufgenommen werden. Sofern den nachfolgenden Vorschlägen gefolgt würde, könnte das Abstimmungsverfahren in aller Regel auf eine geheime Abstimmung reduziert werden.

Die bestehenden Richtlinien erfordern folgende Entscheidungen:

1. Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit der einzelnen Vorschläge. Ergibt sich, dass nur ein auszeichnungswürdiger Vorschlag vorliegt, ist das Abstimmungsverfahren beendet.

2. Sofern nach der Abstimmung zu 1. mehrere auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen, ist zu entscheiden, wie viele Ehrenzeichen verliehen werden sollen.
3. Sofern mehr auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen als Ehrenzeichen verliehen werden sollen, ist eine Auswahl dahingehend vorzunehmen, welche der auszeichnungswürdigen Vorschläge mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden sollen.

Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geheim durchgeführt.

Für die Auszeichnungstermine in 2014 bis 2021 wurde jeweils ein Ehrenzeichen verliehen. In sieben dieser acht Jahre lagen zwischen zwei bis fünf Vorschläge für entsprechende Auszeichnungen vor; mehrfach wurden jeweils mehrere der eingereichten Vorschläge für auszeichnungswürdig befunden.

Ausgehend von dieser Feststellung empfiehlt die Verwaltung, die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass regelmäßig ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen wird. Sollte der Rat abweichend hiervon zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verleihen wollen, so kann er dies in der jeweiligen Ratssitzung beschließen. Während bislang nach den Beschlüssen über die Auszeichnungswürdigkeit die auszeichnungswürdigen Vorschläge gleichrangig für die Auszeichnung zur Auswahl standen, wird vorgeschlagen, in einem Abstimmungsgang über die Auszeichnungswürdigkeit zu entscheiden und gleichzeitig die auszeichnungswürdigen Vorschläge in eine Rangfolge zu bringen.

Jede stimmberechtigte Person hat wie bisher je eingereichtem Vorschlag eine Stimme. Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen,

wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

Bei der Durchnummerierung der Paragraphen ist § 8 redaktionell in § 7 zu korrigieren.

Die bisherige Fassung der „Richtlinien über die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ (Stand: 16. September 2008) ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten werden wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 wird aufgehoben.

An § 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Regelmäßig wird ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen. Es können an einem Auszeichnungstermin auch zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verliehen werden, sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

An § 6 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Jede stimmberechtigte Person hat bei der Abstimmung über die Auszeichnungswürdigkeit je eingereichtem Vorschlag eine Stimme; die Abstimmungen werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

§ 8 wird § 7.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens

gez. Wassong